

§ 17

Akteneinsicht

Die Bewerberin/Der Bewerber kann nach Abschluß des Verfahrens Einsicht in die ihr/sein Verfahren betreffenden Akten nehmen.

§ 18

Widerspruchsverfahren

(1) Gegen Entscheidungen nach dieser Promotionsordnung kann Widerspruch beim Promotionsausschuß eingelegt werden. Diese Möglichkeit besteht nicht im Verfahren nach § 19.

(2) Über Widersprüche gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses entscheidet der Fachbereichsrat, wenn der Promotionsausschuß dem Widerspruch nicht abhilft.

(3) Die Entscheidung über den Widerspruch ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

§ 19

Ehrenpromotion

(1) Der Fachbereich Physik kann als Anerkennung aussergewöhnlicher Verdienste um eines seiner Fächer Doktorgrade nach § 1 Abs. 2 auch ehrenhalber verleihen.

(2) Ein Antrag auf Verleihung eines Doktorgrades ehrenhalber muß von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates unterstützt werden. Der Fachbereichsrat entscheidet über die Verleihung. Die Entscheidung wird durch die Empfehlung einer hierfür eingesetzten Kommission vorbereitet. Die Entscheidung bedarf einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Fachbereichsrates und einer Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professorinnen/Professoren.

(3) Über die Ehrenpromotion wird eine Urkunde mit der Unterschrift der Dekanin/des Dekans ausgestellt, die die Verdienste der/des Geehrten würdigt. Die Urkunde berechtigt zur Führung des Titels „Dr. rer. nat. h. c.“.

§ 20

Übergangsregelung

(1) Bewerberinnen/Bewerber, die vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung zur Promotion zugelassen sind, können auf Antrag ihr Promotionsvorhaben nach dem zum Zeitpunkt ihrer Zulassung geltenden Regeln für das Promotionsverfahren, jedoch unter Maßgabe von § 11 Abs. 3, § 12 Abs. 4 und § 13 Abs. 1 dieser Promotionsordnung, beenden.

(2) Die Stellung einer Professorin/eines Professors nach dieser Ordnung haben auch die Universitätsmitglieder, die gemäß § 150 Abs. 1 NHG die mitgliedschaftsrechtliche Stellung einer Professorin/eines Professors haben.

(3) Die Stellung einer Privatdozentin/eines Privatdozenten nach dieser Ordnung haben auch die Universitätsmitglieder, die gemäß § 149 Abs. 1 NHG zur selbständigen Lehre berechtigt sind.

(4) Auf ihren Antrag ist Frauen, denen nach den bisher geltenden Regeln für das Promotionsverfahren der Grad eines Doktors der Naturwissenschaften verliehen worden war, der Grad einer Doktorin der Naturwissenschaften zu verleihen.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Anlage 1

Muster des Titelblattes der Dissertation

1. Vorderseite:

.....
.....
.....
(Titel der Dissertation)

Vom Fachbereich Physik der Universität Oldenburg zur Erlangung des Grades einer/eines*)

Doktorin/Doktors*) der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)

angenommene Dissertation.

.....
.....
(Verfasserin/Verfasser*)

geb. am
in

2. Rückseite:

Erstreferentin/Erstreferent*):

Korreferentin(nen)/Korreferent(en)*):

Tag der Disputation:

*) Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 2

Muster der Promotionsurkunde

Promotionsurkunde

Der Fachbereich Physik der Universität Oldenburg verleiht

Frau/Herrn*)

geb. am in

den Grad einer/eines*)

Doktorin/Doktors*) der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.).

Auf Grund ihrer/seiner*) mit **)

beurteilten Dissertation

.....
(Titel der Dissertation)

und ihrer/seiner*) mit **)

beurteilten Disputation wurde die Promotion mit dem Prädikat

..... **)

bewertet.

Oldenburg, den

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Der Senat hat in seiner Sitzung am 19.09.1990 folgenden Beschluß zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse (PNDS) gefaßt:

- Änderungen sind durch Markierungen am Textrand hervorgehoben -

(nach § 12):

e) Bestehen:

20 von 30 erreichbaren Punkten müssen erreicht werden.

Die Leistung wird nach Vollständigkeit und Richtigkeit der Inhaltswiedergabe und der sprachlichen Angemessenheit (einschließlich Orthographie) bewertet. Dabei sind Vollständigkeit und Richtigkeit der Inhaltswiedergabe stärker zu berücksichtigen.

2. Leseverständnis

Zu einem vorgelegten Sachtext sollen Fragen beantwortet werden. Die Kandidaten und Kandidatinnen haben dadurch die Möglichkeit zu zeigen, daß sie einen schwierigen Sachtext lesen und sich selbständig dazu äußern können. Der Text soll keine speziellen Fachkenntnisse voraussetzen.

a) Umfang:

ca. fünfzig Schreibmaschinenzeilen

b) Dauer: 60 Minuten

c) Bestehen:

14 von 20 erreichbaren Punkten müssen erreicht werden. Bewertet werden ausschließlich das inhaltliche Verständnis und die Klarheit der selbständigen Stellungnahme.

3. Grammatische Strukturen

In Anlehnung an den Text zum Leseverständnis werden Umformungsaufgaben gestellt, zum Beispiel in Form eines Lückentests. Die Kandidaten und Kandidatinnen sollen beweisen, daß sie bestimmte sachsprachlich relevante Strukturen verstehen und verwenden können. Grammatische Termini sind möglichst zu vermeiden.

a) Umfang:

ca. eine Schreibmaschinenseite

b) Dauer: 45 Minuten

c) Bestehen:

7 von 10 erreichbaren Punkten müssen erreicht werden.

Bei der schriftlichen Prüfung mit Ausnahme von Punkt 3 sind einsprachige(deutsch-deutsche) Wörterbücher als einzige Hilfsmittel erlaubt.

§ 13

Mündliche Prüfung

In der mündlichen Prüfung sollen die Kandidaten und Kandidatinnen be-
weisen, daß sie imstande sind, Vorgänge und Sachverhalte klar dar-
zustellen und ihre Meinung verständlich zu formulieren.

a) Durchführung:

Die mündliche Prüfung erfolgt in der Regel in der Form eines Prüfungs-
gesprächs über Fragen der gewählten Studienrichtung oder ein vor Kan-
didaten oder vor Kandidatinnen gewähltes Thema.

Dem Prüfungsgespräch können ein entsprechender Text, Grafiken,
Schaubilder, Tonbandaufnahmen usw. zugrunde gelegt werden.

b) Dauer: höchstens 15 Minuten

Über die mündliche Prüfung wird eine Niederschrift gefertigt.

c) Bestehen:

20 von 30 erreichbaren Punkten müssen erreicht werden.

§ 14

Bestehen der Prüfung

Bestanden hat, wer 40 Punkte in den drei schriftlichen Prüfungs-
leistungen erreicht und die mündliche Prüfung bestanden hat.

AMTLICHE MITTEILUNGEN

- DER UNIVERSITÄT OLDENBURG -

Jahresinhaltsübersicht
1990

Ausgabe 1/90 vom 15. März

	<u>Seite</u>
Promotionsordnung	
hier: Änderung der Promotionsordnung des Fachbe- reichs 9 (Chemie)	3
hier: Promotionsordnung des Fachbereichs 10 (Informatik)	3
hier: Änderung der Promotionsordnung des Fachbe- reichs 8 (Physik)	4
Kooperation	
hier: Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen der Hogeschool voor Sociale Beroepen "De Horst" de Driebergen (Niederlande) und der Universität Oldenburg	8
Ordnung der Zwischenprüfung für die Lehrämter an Gymnasien und Berufsbildenden Schulen der Universität Oldenburg	10
Arbeitszeitverordnung	
hier: Neufassung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten	20